

## Wechsel der Filialleitung einer Apotheke

Nach § 2 Abs. 5 Ziffer 2 muss ein Wechsel der Filialleitung zwei Wochen vor der Änderung durch den Betreiber der Apotheke bei der zuständigen Behörde angezeigt werden.

Bei einem unvorhergesehenen Wechsel muss die Änderungsanzeige **unverzüglich** erfolgen.

Bitte geben Sie bei Ihrer Mitteilung auch die wöchentliche Arbeitszeit der Filialleitung an!

Bitte senden Sie Ihre Anzeige an:

Kreis Mettmann  
Gesundheitsamt  
Postfach:  
40806 Mettmann

### Erforderliche Unterlagen

- Formlose, unterschriebene **Anzeige** über den Wechsel der Filialleitung,
- **Staatsangehörigkeitsnachweis** oder Ablichtung des Bundespersonalausweises
- **Approbationsurkunde** in beglaubigter Fotokopie
- **Beschäftigungsnachweis** nach der Approbation, insbesondere die Tätigkeit während der letzten beiden Jahre
- Nachweis, dass der neue Filialleiter / die neue Filialleiterin in gesundheitlicher Hinsicht geeignet ist, eine Apotheke ordnungsgemäß zu leiten. Die **ärztliche Bescheinigung** darf nicht älter als 3 Monate sein,
- Amtliches **Führungszeugnis** nach Belegart OB (Behördenführungszeugnis), das nicht älter als **3** Monate sein darf,
- Kopie des **Arbeitsvertrages**, insbesondere mit Angabe der wöchentlichen Arbeitszeit und Angabe der Rechte und Pflichten des Filialleiters / der Filialleiterin,
- Nach § 2 ApoG erforderliche **schriftliche Erklärung**,
- Bescheinigung der Apothekerkammer zur **Zuverlässigkeit** des Filialleiters / der Filialleiterin
- **Eidesstattliche Versicherung** gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 5 ApoG